

Gegendarstellung zur Stellungnahme der ULO und CKB zum geplanten Solarpark Oberwiera zur Gemeinderatssitzung am 11.12.2024

Benannte Negativpunkte

1.) Die zeitlich nicht mehr mögliche Nutzung für den Ackerbau ist natürlich ein Punkt, welcher explizit vorhandenen Versorgungsschwierigkeiten mit landwirtschaftlichen Produkten relevant sein könnte. Dieses ist jedoch hier nicht der Fall.

Vielmehr wird durch die Unterbrechung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen für diese eine natürliche Erholung und Wiederherstellung von einem „unverbrauchten“ Zustand befördern.

Außerdem ist eine landwirtschaftliche Teil-Nutzung der Solarfeldflächen z. Bsp. mit Schafzucht auch weiterhin möglich.

Somit entfällt der benannte Punkt als negative Einwertung.

2.) Unstrittig erfolgt durch die Gestaltung eines Freiflächensolarparks eine optische Beeinträchtigung.

Hierbei sollte aber die Gesamtbaumaßnahme auch in ihrem Endbauzustand richtig dargestellt werden. So ist bereits im B-Plan festgelegt, dass es um die Solarfläche herum ein geschlossenes Grünfeld mit ca. 3 m hohem Bewuchs geben muss. Die Einsichtbarkeit auf die Solarfläche ist für den normalen Blickwinkel insofern schon sehr gering, gerade auch deshalb, da es sich hier um ein weitgehend flaches Grundstück handelt. Von einer Ansicht aus der Vogelperspektive sollte man im Normalfall auch nicht ausgehen.

Weiterhin ist auch hierzu noch anzumerken, dass im bestehenden B-Plan für die angrenzende Einfamilienhausgrundstücke bereits eine diese Grundstücke umfassende 2,5 m hohe Umgrünung vorgeschrieben ist, welche aktuell jedoch auch größtenteils bisher nicht ausgeführt wurde. Diese hätte natürlich auch allein schon eine deutliche Einschränkung auf das Sichtfeld der geplanten Solarfläche nach sich gezogen.

Somit entfällt der benannte Punkt als negative Einwertung.

3.) Es muss eindeutig unterschieden werden, wie die Einflüsse von Solar- oder im Gegensatz dazu Windkraftanlagen auf mögliche Veränderungen beim Mikroklima,

insbesondere Niederschlag wirken. Bei Solaranlagen gibt es keine Veränderung der Luftströmungen und Regenbeeinflussung. Eine erhöhte Lufttemperatur über den Modulen infolge Rückstrahlung der Sonnenenergie ist nur in geringem Abstand von den Modulen denkbar und hat jedoch keinerlei messbare Auswirkungen auf evtl. Niederschläge.

Die Solaranlage wird nach der Betriebszeit zurückgebaut, dies ist durch eine Rückbauverpflichtung vertraglich abgesichert.

Somit entfällt der benannte Punkt als negative Einwertung.

4.) Bezüglich Lärmproblematik wurde dieses zum Teil auftretende Problem bereits im Vorfeld beachtet und hier schon entsprechende Maßnahmen zu deren Verhinderung in den technischen Vorplanungen eingearbeitet.

Die Wechselrichter werden nach aktueller Planung am jeweiligen Ende der Modultischreihen angeordnet und die Trafos werden entlang der Durchfahrtsstraße stehen.

Somit entfällt der benannte Punkt als negative Einwertung.

5.) Die behauptete negative Beeinflussung der Behaglichkeit in der Gemeinde durch die Errichtung der geplanten Solaranlage betrifft natürlich ausschließlich eine individuelle Empfindung. Genauso gut könnte man im Umkehrschluss sogar behaupten, was aber keiner macht, dass durch die im Zusammenhang mit dem Bau der Solaranlage errichteten Grünstreifen eine Verbesserung der Optik und des natürlichen Empfindens durch Abschottung von der sicherlich eher lärmbelastenden Durchfahrtsstraße mit deren auch zusätzlichen Lichtpegelblendungen in den Nachtstunden entsteht.

Aber der behaupteten entstehenden Unbehaglichkeit jetzt auch noch eine Verweisung des Ortes Oberwiera abzuleiten und zu begründen, geht aber wohl etwas zu weit und eindeutig an der Realität vorbei.

Somit entfällt der benannte Punkt als negative Einwertung.

6.) Dass die Gewerbesteuer auf Zuweisungen angerechnet wird, ist zwar ein Fakt, aber dieser ist natürlich nicht negativ. Vielmehr ist es ja sogar richtig und deshalb auch der Grund für die Anrechnung, dass es bei nicht notwendigen Zuweisungen infolge ausreichend anderweitig verfügbarer Einnahmen, eben nicht notwendig ist, auf Zuweisungen angewiesen zu sein. Die Gemeinde wird bei für das Überleben ständig notwendigen Zuweisungen ja ansonsten zum Dauerpatienten und beim Abschalten der Armaturen oder dem Einfrieren der Zuweisungen kann sie ihren Aufgaben nicht mehr vollständig nachkommen und verliert automatisch ihre Eigenständigkeit.

Eine hohe oder zumindest ausreichende Gewerbesteuereinnahme ist also nicht negativ, sondern positiv.

Somit entfällt der benannte Punkt als negative Einwertung.

7.) Die Bemerkung, dass Beteiligungszahlung nur für sehr begrenzte Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten der Gemeinde zulässig ist, steht in krassem Gegensatz zu den tatsächlich möglichen breitgefächerten Möglichkeiten.

Wenn die erfolgte Beteiligungszahlung also trotz Einschränkung der Einsatzmöglichkeiten nutzbar ist für die Verbesserung Ortsbild, Erholung, Tourismus, Grünanlagen, Vereinshaus, Sporthallen, Jugendclub, Bibliothek, Spielplätze und weiteres, was spricht denn da dagegen oder anders ausgedrückt, wofür wird sonst nach Ansicht der Bürger von Oberwiera Geld benötigt?

Wenn es also möglich ist, dafür das eingenommene Geld aus der Beteiligungszahlung zu verwenden, dann sollte dieses auch genutzt werden und nicht großspurig darauf einfach verzichtet werden, so nach dem Motto, ich habs ja und für alles andere können eben Fremde, respektive andere Geldgeber auf.

Wenn also, wie bereits bei den anderen Punkten festgestellt, sogar noch mehr Geldeinnahmen zu erwarten sind, wie angegeben und damit auch ein wirksamer Beitrag zum Haushaltsbudget gesichert werden kann, so ist dies sehr wohl ein positiver Fakt.

Gerade auch deshalb, da wir hier wegen der Regelungen nach dem EEG über eine eben nicht unsichere Einnahmequelle reden, sondern eine sogar über 20 Jahre gesetzlich gesetzlich geregelte, abgesicherte Einnahmequelle.

Somit entfällt der benannte Punkt als negative Einwertung.

Benannte Positivpunkte

1.) Garantierte Zahlung ist rechtlich zwar „nur“ 50,- T€, jedoch wurde die Bereitschaft des Investors für die Zahlung von 0,2 Cent erklärt.

Somit ist die Aussage im Amtsblatt vom Bürgermeister richtig gewesen, dass für die Gemeinde 100,- T€ jährlich an fester Zahlung garantiert sind.

Es ist rechtlich möglich, vor Anlageninbetriebnahme eine rechtliche wirksame Vereinbarung zur Vergütung der Beteiligungszahlung für Solaranlagen in Höhe von 0,2 Cent pro kW abzuschließen. Die Bedingung dafür ist lediglich, dass es dabei um eine rechtlich abgesicherte Bausituation, wie einen B-Plan, gehen muss.

Also sobald der B-Plan bestätigt wird, ist auch die Rechtswirksamkeit dieser getroffenen Vereinbarung bestandskräftig.

2.) Die zusätzliche Bürgerbeteiligung durch den Investor für aktuell 70 Haushalte betrifft überwiegend Häuser bzw. Bewohner aus der unmittelbaren Umgebung des geplanten Solarparks. Dieses belegt natürlich auch im Gegensatz zur behaupteten Störung der Behaglichkeit sowie negativen optischen Beeinträchtigung des Ortsbildes, dass es sehr wohl viele Oberwieraer gibt, die dieses eben nicht so sehen.

3.) Der alles überragende entscheidende Punkt bei den Stellungnahmen und Meinungen bezüglich Nutzen und Abwägung zwischen Wirtschaftlichkeit für die Gemeinde und deren Bewohner und einer nachträglich im Raum stehenden Ablehnung des mit erfolgtem Aufstellungsbeschluss bereits begonnenen Verfahrens zur Errichtung der Solaranlage ist jedoch die tatsächlich letztendlich zu erzielende Einnahmesituation für die Gemeinde. Diese bestimmt bei einer entsprechenden Größe natürlich maßgeblich auch alle weiteren Fragen in Bezug auf wirtschaftlichen Nutzen und letztendlich auch im Raum stehenden Problemen bis hin zur Frage der möglichen Eingemeindung bei noch möglicher selbständiger Erfüllung der Pflichtaufgaben durch die Gemeinde.

Genau hier setzt aber auch ein bisher nicht in notwendigem Maße gewürdigter wirtschaftlicher Aspekt beim Betrieb der Solaranlage in Bezug auf mögliche Einnahmen für die Gemeinde an.

Seit 2021 wird die Gewerbesteuer für Betreiber von Wind- oder Solaranlagen, bei denen die Sitzgemeinde des Unternehmens sowie die Standortgemeinde der Anlagen nicht identisch sind, nach neuen Maßstäben verteilt. Diese neue Regelung ist bundesweit einheitlich.

Seit dem Jahr 2021 wird die Gewerbesteuer bei Windkraft und Solaranlagen nun zu 10% nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und zu 90% nach dem Verhältnis der installierten Leistung der Anlagen verteilt. Da die installierte Leistung konstant bleibt, wird die Standortgemeinde, in diesem Fall also Oberwiera, nunmehr stärker von der Gewerbesteuer profitieren. Dieses einerseits durch die Änderung des Zerlegungsmaßstabes und andererseits durch die Erhöhung des Anteiles der Standortgemeinde an der Gewerbesteuer auf 90%. Sollte der Sitz der Betreibergesellschaft in Oberwiera sein, dann wären es sogar 100%.

Diese Neuregelung gilt für alle Windenergie- und Solaranlagen seit dem 01.01.2021.

Die durch die Betreibergesellschaft kalkulierten Gewinne werden einen Gewersteuerbetrag in Höhe von ca. 250,- T€ pro Jahr ab dem 4. Betriebsjahr ergeben.

Dieses ist eine konservative Ertragsplanung, da in den letzten 10 Jahren die Anzahl der Sonnenstunden, welche letztendlich natürlich auch auf den Ertrag der Solaranlage entscheidenden Anteil haben, deutlich zugenommen hat und dieses jedoch in sämtlichen

seriösen Berechnungsmodellen zur Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen noch gar nicht berücksichtigt wird.

Es ist trotzdem richtig, dass es für eine genaue Summe des möglichen Ertrages aus der Gewerbesteuereinnahme keine ganz genauen Prognosen für die nächsten 20 Jahre geben kann, aber in jedem Fall wird die mögliche Gewerbesteuereinnahme für Oberwiera die 200,- T€ deutlich übersteigen. Da es sich hier um eine jährliche Einnahme handelt, wäre bei nur 20 Jahren Betriebszeit der Anlage dann insgesamt eine Gewerbesteuereinnahme in Höhe von 4 Millionen Euro möglich.

Und hier kommt jetzt auch ein weiterer und entscheidender Vorteil gegenüber der normalen Bürgerbeteiligung hinzu, nämlich dass die 200,- T€ in der Regel dann auch als Eigenkapitalstock für weitere Investitionen der Gemeinde verwendet werden können, oder um es anders zu formulieren, es würden weitere Investitionen für die Gemeinde, egal ob Straßen, Fahrradwege, Gemeindehaus, Feuerwehr etc. in Höhe von ca. 2 Mio. € pro Jahr dadurch finanzierbar. Und das alles ohne die Liquidität der Gemeinde in Frage zu stellen oder in eine finanzielle Abhängigkeit zu geraten. Und es darf nicht vergessen werden, dass diese 250,- T€ zusätzlich zu den bereits erläuterten 100,- T€ als mögliche Einnahme für die Gemeinde Oberwiera hinzu kommen.

Damit hätten sich auch viele wichtige Fragen in Bezug auf eine zukünftige eigenständige und finanziell unabhängige Gemeinde Oberwiera geklärt.

Weitere Anmerkungen bezüglich Kommentaren zu Argumenten des Bürgermeisters

„Oberwiera muss auf Grund der Größe und Finanzlage des Freistaates Sachsen mit geringeren Zuweisungen auskommen“

„Es kann ab dem fünften Jahr mit erheblichen Gewerbesteuern gerechnet werden“

Hierzu haben wir bereits im Punkt 3 der positiven Argumente für eine Solaranlage Stellung genommen.

Natürlich kann die Gemeinde kaum Einfluss auf die Höhe der Gewerbesteuer nehmen, wenn es widrige Naturbedingungen begründen, dass die kalkulierten Erträge nicht in geplanter Höhe fließen. Aber auch hierbei sei darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftlichkeitsberechnungen dieses Risiko bereits vorweggenommen haben, da wie bereits gesagt, die tatsächlichen Erträge über den Erträgen aus den Wirtschaftlichkeitsprognosen liegen.

Letztendlich sind die zu erwartenden Einnahme also wesentlich stabiler und realitätsnäher, als die zu erwartenden Wirtschaftsaussichten des Freistaates Sachsen oder anderer

öffentlicher Geldquellen, welche alternativ ja in jedem Fall benötigt werden, wenn die Einnahmen aus einer möglichen Solaranlage nicht berücksichtigt werden können.

Unstrittig sind die Einwohner das wichtigste Gut für die Gemeinde selbst. Und genau deshalb sollte es auch der Gemeinde, zumindest wirtschaftlich, gut gehen, damit es wiederum auch den Einwohnern als Gutes zurückkommt.

Die Frage nach einer Erhöhung der Einwohnerzahl ist jedoch dagegen kein Ausschlussargument für die Zustimmung zur Errichtung einer Solaranlage.

Durch den Bau der Solaranlage werden geschützte Grünbereiche geschaffen und die Gemeinde hat sogar die Möglichkeit durch die Nutzung der Synergieeffekte aus der errichteten Solaranlage selbst für weitere Arbeitsplätze und letztendlich auch Angebote für neue Einwohner zu sorgen. Dieses wäre möglich durch die zusätzliche Ausweisung von „Grünem Gewerbegebiet“, welches z. Bsp. als attraktiver Sitz für die Ansiedlung von Wartungsunternehmen dienen könnte. Auf Grund der Größe der geplanten Solaranlage wäre dieses durchaus ein realistischeres Szenario.

Auch Fragen zur Gestaltung der Familienfreundlichkeit lassen sich für die Gemeinde unter dem Schirm einer möglichen hohen finanziellen Einnahme aus den Gewerbe- und Beteiligungsmaßnahmen leichter beantworten.

Die Gefahr einer Verwaisung des Dorfes infolge der Errichtung der Solaranlage ist also weder zu erwarten, noch auf irgendwelchen nachhaltigen Gründen herzuleiten.

„Ich möchte diese Entscheidung nicht soweit herunterbrechen, dass bei einer Ablehnung des Vorhabens die direkte Eingemeindung von Oberwiera droht, es ist aber auch nicht von der Hand zu weisen, dass eine verbesserte Finanzlage uns eine echte Perspektive ermöglicht.“

Hierzu wurde bereits alles gesagt in Bezug auf die mögliche Einnahmesituation und Verwendbarkeit der Gelder.

Nichts gesagt wurde bisher zu den WKA. Hier muss aber nochmals ergänzend hinzugefügt werden, dass es eben erst eine genehmigte WKA gibt. Die avisierte Gewerbe- oder Beteiligungseinnahme für die Gemeinde kann in dieser geplanten Höhe für die beiden WKA also noch gar nicht eingeplant werden.

Dieses trifft aber nicht auf die Solaranlage zu, wie bereits dargestellt.

***Sun Clock Energy, vertreten durch Frank Ihle als Initiator und Projektentwickler
nawes GmbH, vertreten durch Cajus Richter als Investor***